

Allgemeine Lizenzbedingungen

WICHTIG: BITTE LESEN SIE VOR DER BENUTZUNG DER SERIENNUMMER, REGISTRIERUNGSNUMMER ODER AKTIVIERUNGSNUMMER ODER DOWNLOAD DER SOFTWARE DIESE BEDINGUNGEN SORGFÄLTIG. MIT DIESEN HANDLUNGEN BESTÄTIGEN SIE, DASS SIE DIESE LIZENZVEREINBARUNG GELESEN UND VERSTANDEN HABEN UND IHRE BEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.

FALLS SIE DIESER LIZENZVEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMEN, IST DER LIZENZGEBER NICHT BEREIT, IHNEN DIE SOFTWARE ZU LIZENZIEREN. IM FALLE EINES DOWNLOADS PER INTERNET GILT STATTDESSEN EINE GRATISTESTZEIT VON 14 TAGEN. NACH ANSCHLIESSENDEM ERWERB DES PROGRAMMES PER DOWNLOAD IST DER UMTAUSCH ODER DIE KOSTENFREIE RÜCKGABE AUSGESCHLOSSEN.

DURCH GEBRAUCH DER SERIENNUMMER, REGISTRIERUNGSNUMMER, AKTIVIERUNGSNUMMER ODER DOWNLOAD DER SOFTWARE BESTÄTIGEN SIE, DASS SIE ORDNUNGSGEMÄSS BEVOLLMÄCHTIGT SIND, IHR UNTERNEHMEN ZU VERTRETEN, UND SIE AKZEPTIEREN DIE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG NAMENS IHRES UNTERNEHMENS.

Sollten Sie aus technischen oder sonstigen Gründen während des Bestellvorgangs aufgefordert werden, durch Anklicken einer „Ich akzeptiere“-Schaltfläche oder einer ähnlichen Schaltfläche einer Lizenzvereinbarung zuzustimmen, ist dies als Bestätigung der Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung aufzufassen. Falls Sie oder ein anderer bevollmächtigter Vertreter Ihres Unternehmens nachweisen, dass Sie bereits einen wirksamen schriftlichen Lizenzvertrag für die vertragsgegenständliche Software mit dem LIZENZGEBER geschlossen haben, bleiben die Bedingungen eines solchen Lizenzvertrages wirksam und durch Installation und/oder Gebrauch der Seriennummer, Registrierungsnummer, Aktivierungsnummer oder der Software oder durch Anklicken einer "Ich akzeptiere"-Schaltfläche bestätigen Sie lediglich den bereits bestehenden schriftlichen Lizenzvertrag mit dem LIZENZGEBER.

Wie jede Wissenschaft ist die Medizin ständigen Entwicklungen unterworfen. Forschung und klinische Erfahrung erweitern unserer Kenntnisse, insbesondere was Behandlung - unter Anderem medikamentöse Therapie - anbelangt.. Soweit in diesem Programm eine Dosierung, eine Applikation, eine Empfehlung bzw. etwas Ähnlichem oder Vergleichbarem erwähnt wird, darf der Anwender zwar darauf vertrauen, dass Autoren große Sorgfalt darauf verwandt haben, dass diese Angaben dem klinischen Wissenstand bei Auslieferung oder Aktualisierung entspricht. Für Angaben über Handlungsvorgaben, Dosierungsanweisungen oder Applikationsformen bzw.

etwas Ähnlichem oder Vergleichbarem kann von den Autoren jedoch keine Gewähr übernommen werden. Jeder Anwender ist angehalten, durch sorgfältige Prüfung aller Faktoren und ggf. nach Konsultation eines Spezialisten festzustellen, ob die angegebene Dosierung, Applikation, Empfehlung bzw. etwas Ähnlichem oder Vergleichbarem oder die Beachtung von Kontraindikationen gegenüber der Angabe in diesem Programm abweicht. Eine solche Prüfung ist besonders wichtig bei selten verwendeten Präparaten oder Applikation, bzw. solche die neu auf dem Markt gebracht worden sind. Jede Dosierung, Applikation, Empfehlung bzw. etwas Ähnlichem oder Vergleichbarem erfolgt auf eigene Gefahr des Anwenders. Autoren appellieren an jeden Anwender, ihm etwa auffallende Ungenauigkeiten mitzuteilen.

DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Begriffe haben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung folgende Bedeutung:

BENUTZER- DOKUMENTATION

In Schriftform oder Object-Code vorliegende Hilfsfunktionen oder sonst integrierte Dateien und Kommentare zu der Software und deren Anwendung, die LIZENZGEBER normalerweise Endnutzern der Software zur Verfügung stellt.

DOKUMENTATION

Die vollständige inhaltliche und technische Beschreibung des Lizenzmaterials in elektronischer und gedruckter Form.

QUELLCODE

Die für Menschen lesbare Verkörperung des zu einem Programm gehörenden Computercodes, gleich ob diese auf Papier, magnetischen Datenträgern oder sonstigen Medien verkörpert ist.

SOFTWARE

bezeichnet die Computerprogramme des LIZENZGEBERS sowohl in Object-Code-Form als auch in jeder anderen maschinenlesbaren Form. Hierzu gehören auch alle Updates , soweit an diesen Rechte unter dieser Vereinbarung entstehen.

UPDATES

kleinere Überarbeitungen der Software innerhalb einer Versionsnummer

PARTEIEN gemeinsam.

bezeichnet den LIZENZGEBER und den LIZENZNEHMER

1. Allgemeines

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Softwareprodukte des LIZENZGEBERS Urheberrechtsschutz nach den jeweiligen nationalen Urheberrechtsgesetzen und entsprechenden internationalen Abkommen zum Schutz des Urheberrechts genießen. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil dieser Vereinbarung. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIZENZNEHMERS widerspricht der LIZENZGEBER hiermit ausdrücklich. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des LIZENZNEHMERS werden nicht in diese Vereinbarung einbezogen.

ZUR REGELUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND NUTZUNG DER VOM LIZENZGEBER VERTRIEBENEN SOFTWARE VEREINBAREN DIE PARTEIEN HIERMIT FOLGENDES:

2. Leistungen des LIZENZGEBERS

2.1 Nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht

Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Lizenzprodukt und der Dokumentation ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der LIZENZNEHMER seinen Geschäftssitz bei Erwerb des Produkts hat.

Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt Unterlizenzen zu erteilen und die Software zu vermieten. Der LIZENZNEHMER ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Der LIZENZNEHMER ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn der LIZENZGEBER nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

2.2 Sicherungskopie/Verwendung im Arbeitsspeicher

Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherheitszwecken Kopien des überlassenen Lizenzproduktes herzustellen. In diesem Fall muss die angefertigte Kopie jedoch alle Urheberrechtshinweise und sonstige Eigentumshinweise der Software enthalten. Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, die Lizenzprodukte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung auf seiner EDV-Anlage zu nutzen, auch wenn hierbei im Arbeitsspeicher Zwischenkopien angefertigt werden.

Hat der LIZENZNEHMER die Software nach Ziffer 5 im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach Ziffer 3.2 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des LIZENZGEBERS an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der LIZENZNEHMER die Software auf Datenträger erhalten.

Lizenzvergabe

Für jede Lizenz, die der LIZENZNEHMER erwirbt, darf die Software nur auf jeweils einem Server gleichzeitig installiert werden. Sollte keine Serverinstallation vorhanden sein, darf die Software nur auf einem Computer installiert werden.

Die Software gilt als auf einem Computer verwendet, wenn sie in den temporären Speicher geladen oder im permanenten Speicher des Computers installiert wird.

Zu den Details der gewählten Lizenzierungsart wird auf die Bestellbestätigung verwiesen. Darin enthaltene Änderungen gehen diesen allgemeinen Bedingungen vor.

Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist der LIZENZGEBER berechtigt, den für die weitere Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des LIZENZGEBERS in Rechnung zu stellen, soweit der Käufer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des LIZENZGEBERS nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Im Rahmen dieser Lizenz ist der LIZENZNEHMER berechtigt, für jedes lizenzierte Client-Gerät eine Kopie der Dokumentation anzufertigen oder herunterzuladen, sofern jede dieser Kopien sämtliche Urheberrechtshinweise und sonstige Eigentumsrechtshinweise der Originaldokumentation enthält.

2.4 Dokumentation und Installationsanleitung

Der LIZENZGEBER überlässt dem LIZENZNEHMER eine Dokumentation in elektronischer Form, welche in einem von kostenlosen Leseprogrammen lesbaren Format zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzungsrechte an der Dokumentation bestimmen sich nach den Nutzungsrechten des Lizenzproduktes nach 2.1. Der LIZENZGEBER überlässt dem LIZENZNEHMER darüber hinaus eine Installationsanweisung in elektronischer Form. Für die Installation der Software verweist der Verkäufer auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Käufer vorhanden sein muss.

2.5 Wartung/Pflege

Der LIZENZGEBER kann dem LIZENZNEHMER den Abschluss eines Wartungs- und Pflegevertrages anbieten. Die Pflege beginnt, soweit der Wartungs- und Pflegevertrag nichts anderes vorsieht, mit der Lieferung der Software. Mängelansprüche aufgrund der vorliegenden Vereinbarung werden durch den

Wartungs- und Pflegevertrag nicht berührt. Die Kündigung des Wartungs- / Pflegevertrags ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Ohne Wartungs- / Pflegevertrag können keine Programm-Updates heruntergeladen werden und der Support steht nicht kostenlos zur Verfügung.

2.6 Systemvoraussetzungen

Der LIZENZGEBER gewährleistet die Lauffähigkeit der Software nur für Computer und Server, welche mindestens die beschriebenen Systemvoraussetzungen erfüllen. Dem LIZENZNEHMER ist bekannt, dass sich diese Systemvoraussetzungen im Zusammenhang mit angebotenen Updates ändern können.

3. Übertragung von Rechten und Pflichten / Weitergabe der Software

- 3.1 Der LIZENZGEBER kann alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit auf Dritte übertragen. Die Übertragungen sind am dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die übertragende Partei der anderen Seite die schriftliche Mitteilung hierüber zugestellt hat.
- 3.2 Der LIZENZNEHMER darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung. Erlaubt ist die Weitergabe nur im Falle der durch den LIZENZGEBER herausgegebenen USB-Sticks an Patienten des LIZENZNEHMERS. Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des LIZENZGEBERS. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte unter Angaben seiner Firma und Kontaktdaten schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem LIZENZGEBER mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

4. Leistungen des LIZENZNEHMERS

Der LIZENZNEHMER hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des LIZENZGEBERS bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen. Die Einrichtung einer funktionsfähigen - und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten - Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des LIZENZNEHMERS. Der LIZENZNEHMER testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält. Der LIZENZNEHMER beachtet die vom LIZENZGEBER für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen

Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter www.cmd-therapie.de zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

Soweit dem LIZENZGEBER über die Bereitstellung der Software hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der LIZENZNEHMER hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der LIZENZNEHMER gewährt dem LIZENZGEBER zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl des LIZENZNEHMERS unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der LIZENZGEBER ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom LIZENZNEHMER Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des LIZENZNEHMERS nehmen. Dem LIZENZGEBER ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des LIZENZNEHMERS zu gewähren.

Der LIZENZNEHMER trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der LIZENZNEHMER nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der LIZENZGEBER davon ausgehen, dass alle Daten des LIZENZNEHMERS, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind. Der LIZENZNEHMER trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

Der LIZENZNEHMER stellt den LIZENZGEBER von Ansprüchen Dritter jeglicher Art und Höhe frei, die aus der Benutzung der Software oder der Benutzung der vom LIZENZGEBER überlassenen USB-Sticks oder der Benutzung der Software auf nicht vom LIZENZGEBER überlassenen USB-Sticks resultieren, sofern der LIZENZNEHMER die Software und/oder die USB-Sticks Dritten überlässt.

5. Rechte am Lizenzprodukt

Der LIZENZGEBER bleibt Inhaber aller Rechte an der Software, auch wenn der LIZENZNEHMER die Software ändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Die dem LIZENZNEHMER überlassene Dokumentation bleibt im Eigentum des LIZENZGEBERS. Hiervon ausgenommen ist die Rechtseinräumung nach Ziffer 2.1 für die Software und die Dokumentation.

6. Mängelrechte / Gewährleistung

6.1 Für die Beschaffenheit der vom LIZENZGEBER gelieferten Software ist die bei Versand der Software gültige und dem LIZENZNEHMER vor Vertragschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der LIZENZGEBER nicht. Eine solche Verpflichtung kann der LIZENZNEHMER insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen

Äußerungen oder in der Werbung des Verkäufers und/oder des LIZENZGEBERS, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der LIZENZGEBER hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

- 6.2 Der LIZENZGEBER haftet nicht für Schäden die aus der unsachgemäßen Benutzung von USB-Sticks oder der nichtgenehmigten Installation der Software auf USB-Sticks von Drittanbietern resultieren.
- 6.2 Der LIZENZGEBER leistet nach den Regeln des deutschen Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den LIZENZNEHMER keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Software von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software gekauft wurde und verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der LIZENZNEHMER seinen Geschäftssitz hat.
- 6.3 Der LIZENZGEBER leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem LIZENZNEHMER einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet der LIZENZGEBER zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem LIZENZNEHMER eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der LIZENZNEHMER zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 6.4 Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 6.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der LIZENZNEHMER berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch bis zum Ablauf der Nachfrist fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der LIZENZGEBER im Rahmen der in Ziffer 7 festgelegten Grenzen. Der LIZENZGEBER kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der LIZENZNEHMER seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den LIZENZGEBER über.
- 6.6 Erbringt der LIZENZGEBER Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht

nachweisbar oder nicht dem LIZENZGEBER zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des LIZENZGEBERS, der dadurch entsteht, dass der LIZENZNEHMER seinen Pflichten gem. Ziffer 4 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.7 Aus sonstigen Pflichtverletzungen des LIZENZGEBERS kann der LIZENZNEHMER Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem LIZENZGEBER schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 7 festgelegten Grenzen.

6.8 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Software; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem LIZENZGEBER.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des LIZENZGEBERS, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Haftung

7.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der LIZENZGEBER Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der LIZENZGEBER eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf Euro 10.000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens Euro 50.000,- aus diesem Vertrag;
- d) darüber hinaus: soweit der LIZENZGEBER gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

7.2 Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 7.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Dem LIZENZGEBER bleibt der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Ziffer 4) unbenommen.

- 7.4 Für die Verjährungsfrist gilt Ziffer 6.8 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 7.1 a) und Ziffer 7.2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

8. Geistiges Eigentum Dritter

- 8.1 Der LIZENZGEBER steht dafür ein, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, LIZENZGEBER unverzüglich zu informieren, falls Dritte Rechte in Verbindung mit der Software geltend machen. Unter folgenden Voraussetzungen übernimmt LIZENZGEBER auf Verlangen des LIZENZNEHMERS die Kosten der Rechtsverteidigung:

- Der LIZENZNEHMER erteilt LIZENZGEBER eine entsprechende Vollmacht, ausdrücklich auch zum Abschluss eines Vergleiches
- Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, LIZENZGEBER alle weiteren notwendigen Bevollmächtigungen und Abtretungserklärungen zu erteilen, die zur Rechtsverteidigung notwendig oder sinnvoll sind
- Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, LIZENZGEBER alle zur Verteidigung notwendigen Informationen zu erteilen und Einblick in alle notwendigen Unterlagen zu gewähren sowie LIZENZGEBER in jedweder Form zu unterstützen.

- 8.2 LIZENZGEBER steht es auch bei Vorliegen aller Voraussetzung des 8.1 frei, auf eine Abwehr der Rechte Dritter zu verzichten. LIZENZGEBER steht es frei, die eigene Software dergestalt anzupassen, zu verändern, zu beschränken oder zu ersetzen, dass die Verletzung von Rechten Dritter nicht länger geltend gemacht werden kann, soweit hierdurch die Funktionalität, der Wert und/oder die Gebrauchsfähigkeit der ausgelieferten Waren nicht wesentlich vermindert wird.

9. Verschiedenes

(Höhere Gewalt, Schriftform, Gerichtsstand, vereinbartes Recht, Zustelladressen etc.)

- 9.1 Sollte es aufgrund höherer Gewalt für eine Partei besonders schwierig oder unmöglich sein, eine Dienstleistung oder Verpflichtung zu erfüllen, darf diese die Durchführung ihrer Aufgabe oder Verpflichtung für die Dauer der Behinderung und für einen angemessenen Zeitraum nach hinten verschieben. Tarifkonflikte, die in den von den Parteien verfolgten Geschäften auftreten, oder Tarifkonflikte in anderen Geschäftsbereichen und ähnliche Ereignisse, welche direkt oder indirekt die Parteien beeinträchtigen, sind höherer Gewalt gleichgesetzt. Die Parteien sind für Ereignisse durch höhere Gewalt nicht haftbar.

10

- 9.2 Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung haben in Schriftform zu erfolgen. Dasselbe gilt für das Abbedingen dieser Schriftformklausel. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 9.3 Die Vereinbarung untersteht dem Deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens [CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods] vom 11.04.1980.
- 9.4 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung ist Bremen (Deutschland).
- 9.5 Sollte eine oder mehrere der Bedingungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen der Vereinbarung unberührt. Die unwirksame Bedingung soll so abgeändert werden, dass sie den beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien erfüllt. Wenn dies nicht möglich ist, dann ist die ungültige Bedingung durch so eine zu ersetzen, die dem Effekt der ursprünglichen Bedingung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke dieser Vereinbarung.